

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

vor zwei Jahren haben wir hier in Dortmund eine Satzungsänderung beschlossen. Seither ist Vereinszweck auch die Förderung von wissenschaftlichen Leistungen und Forschungen auf den Gebieten des Mietrechts und des Prozessrechtes sowie auf anderen für die Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen maßgeblichen Rechtsgebieten. Zu diesem Zweck hat der Verein im letzten Jahr den Schmidt-Futterer Preis ausgelobt.

Wir haben den Preis benannt nach Wolfgang Schmidt-Futterer. Ihnen allen wird der Name als Titel eines mietrechtlichen Kommentars bekannt sein. Aber wer war Wolfgang Schmidt-Futterer? Mit freundlicher Genehmigung von Herrn Kollegen Blank trage ich einige Stationen aus dem Leben unseres Namensgebers aus der Festschrift zum 225 jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck vor:

Wolfgang Schmidt-Futterer wurde am 4. Oktober 1927 in Schlesien geboren. Er gehörte zu denjenigen Jahrgängen, die unmittelbar nach dem Kriegsabitur zur Wehrmacht eingezogen und an der Front eingesetzt wurden. Der Krieg hat sein späteres Lebensschicksal nachhaltig beeinflusst: Der noch nicht 18 jährige Soldat erlitt schwerste Verbrennungen und verlor auf beiden Augen das Augenlicht. Die akademischen Berufsmöglichkeiten, die einem Blinden im Nachkriegsdeutschland offenstanden, waren beschränkt. Schmidt-Futterer entschied sich für das Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen und übersiedelte nach dem ersten Staatsexamen nach Mannheim. Dort bestand er ein glänzendes Assessorexamen und trat in den Baden-Württembergischen Justizdienst ein. Schmidt-Futterer war immer Zivilrichter, und er war immer am Landgericht Mannheim tätig.

Als Richter hatte sich Schmidt-Futterer als Mitglied einer Berufungs- und Beschwerdekammer unter anderem mit Fragen des Mietrechts zu befassen. In diese Zeit fallen die ersten Veröffentlichungen: Aufsätze in Fachzeitschriften, die ihm rasch als einen kompetenten Fachmann auf dem Gebiet des Mietrechts auswiesen. In den siebziger Jahren galt er als einer der besten Kenner des Mietrechts. Manche bezeichneten ihn ironisch als „Mietrechts-Papst“, was ihn amüsierte. Im Jahre 1968 verfasste Schmidt-Futterer eine lexikalische Darstellung des Mietrechts. Das Buch erschien im Herbst 1969 unter dem Titel „Mietrecht“ in der damaligen Reihe Beck'scher Rechtslexika. Die Art der Darstellung und der wohl konkurrenzlos günstige Preis von weniger als 5 DM (!) sorgten für rasche Verbreitung. In den folgenden Jahren wurde das Buch jährlich neu aufgelegt. Es wurden zu Lebzeiten des Autors rund 100.000 Exemplare verkauft. Ferner hat er seit 1972 die für Laien verständliche Darstellung des Mietrechts „Miete und Pacht“ veröffentlicht. Das Buch sollte den juristisch nicht geschulten Vermietern und Mietern das Mietrecht verständlich machen. Auch dies Werk hat zahlreiche Leser gefunden. Die 3. Auflage erschien in einer Auflage von 15.000 Exemplaren. Alle hier im Saal, die Bücher schreiben, wissen, dass dies eine beeindruckende Auflage für ein juristisches Buch ist. Als Hauptwerk Schmidt-Futterers muss der 1974 in 1. Auflage erschienene Kommentar „Wohnraumschutzgesetz“ angesehen werden. Auch dieser Kommentar verdankt seine Existenz der Reformpolitik der siebziger Jahre. Schmidt-Futterer war parteipolitisch ungebunden. Allerdings stand er den politischen Ideen der Sozialdemokratie nahe. Die von der damaligen sozial-liberalen Koalition initiierte Reform des Mietrechts hat er in jeder Hinsicht unterstützt. Er entschloss sich deshalb, eine wissenschaftlich fundierte Kommentierung zu erarbeiten und damit zu zeigen, dass ein sozial ausgestaltetes Privatrecht durchaus mit marktwirtschaftlichen Gegebenheiten in Einklang zu bringen ist. Wer - wie Schmidt-Futterer - eine solche Vorstellung

vom Recht vertritt, hat Gegner auf allen Seiten. Vom „roten Wolfgang“ war abschätzig die Rede, aber auch davon, dass er nicht die Interessen der Mieter vertrete. Beide Einschätzungen sind gleichermaßen falsch. Schmidt-Futterer war ein Mann des Interessenausgleichs, der gewusst hat, dass ein praktikables Recht nicht nur einer Seite gerecht werden kann und darf. Und auf dieser Erkenntnis beruht auch die Kommentierung der Wohnraumschutzgesetze. Das ursprünglich als Zwischenlösung verstandene Werk erschien im Jahre 1974. Es wurde von der Praxis begeistert aufgenommen und entwickelte sich rasch zu einem Standardkommentar. Bereits 1976 war eine 2. Auflage erforderlich, und auch für die Folgezeit war abzusehen, dass der Kommentar angesichts der umfangreichen Rechtsprechungskasuistik alsbald in 3. Auflage erscheinen würde. Dies hat Schmidt-Futterer allerdings nicht mehr erlebt: Er ist am 2. April 1978 50-jährig einem plötzlichen Herzversagen erlegen.

Jeder Autor hier im Saal weiß, welche Mühe und Kleinarbeit in einem juristischen Buch stecken. Und mancher wird sich fragen wie ein blinder Jurist den juristischen Alltag bewältigen und zugleich noch schriftstellerisch tätig sein kann. Der als Richter tätige Jurist empfängt seine Informationen über Schriftsätze, die gelesen werden müssen. Er wendet Gesetze an, deren Text ihm gedruckt vorliegt. Als Richter konnte sich Schmidt-Futterer auf eine Mitarbeiterin stützen, deren vorrangige Aufgabe es war, aus den Akten vorzulesen. Als Autor beschäftigte er stets mehrere Personen, die für ihn auf Tonband sprachen. Bei der Fülle der neuen mietrechtlichen Zeitschriften, die es zur Zeit gibt, wäre dazu heute wahrscheinlich eine Fußballmannschaft erforderlich. Er beherrschte zwar auch die Brailleschrift, wegen der niedrigen Lesegeschwindigkeit verwendete er dieses Hilfsmittel aber so gut wie nie. Seine Texte entwarf Schmidt-Futterer auf der Schreibmaschine, wobei er die jeweiligen Fassungen immer wieder überarbeitete.

Ich bin mir sicher, dass wir in Wolfgang Schmidt-Futterer einen würdigen Namensgeber für den Preis, den der Deutsche Mietgerichtstag e.V. von jetzt an regelmäßig verleihen will, gefunden hat. Und wir haben als ersten Preisträger jemanden gefunden, der selbst aber besonders auch mit dem Inhalt seiner Arbeit in ganz besonderem Maße diesem Namensgeber gerecht wird. Wenn es in den sechziger und siebziger Jahren diesen Begriff schon gegeben hätte, Schmidt-Futterer hätte wie kein anderer aus eigener Erfahrung dazu etwas sagen und schreiben können, nämlich die Barrierefreiheit.

Dr. Franz-Georg Rips hat im vergangenen Jahr über diese durch die Mietrechtsreform neu ins Gesetz eingefügte „Barrierefreiheit gem. § 554a BGB“ und deren Einordnung in das allgemeine deutsche Recht promoviert. Es ist die erste wissenschaftliche Arbeit, die sich mit diesem Thema ausführlich befasst. Nicht nur den Schmidt-Futterer Preis haben wir 2002 an dieser Stelle auf den Weg gebracht, auch erste Versuche der wissenschaftlichen Durchdringung der neuen Vorschrift haben wir damals hier in einem Arbeitskreis unternommen.

Rechtsanwalt Dr. Rips ist Ihnen allen sicher bekannt als Bundesdirektor des Deutschen Mieterbundes. Als solcher war an der Anhörung zum Mietrechtsreformgesetzes beteiligt. In seine Arbeit befasst er sich schwerpunktmäßig mit der rechtsdogmatisch-systematischen Beurteilung des gänzlich neuen Rechtsinstituts. Ich will hier den Inhalt des lesenwerten und vor allem auch lesbaren Arbeit nicht ganz wiedergeben. Der Preisträger hat es verstanden, die Probleme der Praxis mit diesem zunächst theoretischen Rechtsinstrument und die wissenschaftliche Durchdringung verständlich zu verknüpfen. Er hat dazu drei Theorien entwickelt, mit denen man in der Praxis auftretende Probleme durchaus lösen kann. Die Arbeit ist ein Mosaikstein in der

rechtspolitischen Entwicklung im Umgang mit Menschen mit Behinderung. Es ist zu vermuten, sie die Auslegung des § 554a BGB maßgeblich beeinflussen wird. Sie beschränkt sich aber nicht nur auf die materiellen Grundlagen des neuartigen Anspruchs, sondern stellt auch die vorprozessuale und ggf notwendige zwangsweise Durchsetzung der Ansprüchen dar. Ferner wird auch ein Ausblick auf die ähnliche Problematik im Wohnungseigentumsrecht gegeben. Hier schließt sich mein Kreis zu unserem Preisträger nun zum dritten mal. Dr. Rips zitiert einen wohnungseigentumsrechtlichen Beschluss des AG Dortmund. In dem Verfahren ging es um einen ebenerdigen Zugang zu einer Eigentumswohnung. Die anderen Eigentümer haben sich mit vielen nicht immer sachlichen Argumenten dagegen gewehrt. Meine Entscheidungsgründe haben sich auch mit diesen nicht nur juristischen und z.T. leider auch unsachlichen Argumenten befasst und enthalten Ausführungen dazu was "normal" ist und zum Umgang mit Minderheiten. Rips schreibt dazu: *"Bei aller Sympathie für derartige gerichtliche Ausführungen, die bei lebensnaher Betrachtung wahrscheinlich auch einer sich aus dem Prozessverlauf und dem Prozessvortrag ergebenden Verärgerung des Gerichts entsprechen können, lässt sich feststellen, dass juristische Argumentation, unverbindliches Philosophieren über das Miteinander in der Gesellschaft und persönliche Glaubensbekenntnisse in zweifelhafter Art vermengt werden."*

Dass ich einmal jemandem, der in dieser Form Urteilsschelte an einer meiner Entscheidungen betreibt, den ersten Schmidt-Futterer Preis überreichen darf, hätte ich mir damals nicht träumen lassen. Es ist aber vielleicht noch ein Grund mehr, dies zu tun, weil die Arbeit das Unbehagen, das ich bei der Abfassung des Beschlusses sicher empfunden habe rechtsdogmatisch hinterfragt. Aber es gibt eben auch den Unterschied zwischen Theorie und Praxis. Wir im Gericht müssen die Leute manchmal da abholen wo sie stehen und das ist nicht immer ein rechtsdogmatisch festes Fundament einer Doktorarbeit sondern häufig der treib-sandige Boden der Bildzeitung. Herr Dr. Rips, ich freue mich von Herzen, Ihnen heute vor dem versammelten mietrechtlichen Fachverband als Anerkennung für die hervorragende wissenschaftliche Leistung den ersten Schmidt-Futter- Preis überreichen zu dürfen.